



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 49
Freitag 04.12.2020

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0
www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de
Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen	651
➤ Allgemeinverfügung	651
Termine.....	657
➤ Rentenberatung	657
➤ Kommunale Wohnberatung	658
➤ Blutspendetermine	658
➤ Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding	658
Rat und Hilfe	660



Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung

zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Erding aufgrund des vorherrschenden Infektionsgeschehens auf dem Gebiet des Landkreises Erding.

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Landkreis Erding, erlässt das Landratsamt Erding gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 15 und 16 des IfSG und den §§ 9, 24 und 28 der 9. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Vollstationäre Einrichtungen der Pflege nach § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung nach § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

1.1 Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 der 9. BayIfSMV wird der Besuch von Patienten und Bewohnern der dort aufgeführten Einrichtungen auf eine Person, jeden zweiten Tag für maximal 30 Minuten, beschränkt. Der Besuch minderjähriger Bewohner und Patienten sowie volljähriger Bewohner in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Sozialgesetzbuches ist abweichend von Satz 1 auch beiden Elternteilen oder Sorgeberechtigten gemeinsam gestattet, soweit hierfür eine feste Besuchszeit besteht und diese in einem gemeinsamen Hausstand leben.

1.2 Die Besucher haben während des Besuchs eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.

1.3 Vor Einlass in die jeweilige Einrichtung hat der jeweilige Besucher einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test (Corona-Antigen-Schnelltest) vornehmen zu lassen. Nur bei einem negativen Befund ist der Zugang zur Einrichtung gestattet. Alternativ kann der Besucher ein ärztlich bestätigtes negatives Ergebnis eines anderweitig durchgeführten Antigen-Schnelltests vom selben Tag oder ein negatives Ergebnis einer PCR-Testung auf SARS-CoV-2 vorlegen, wobei der Testzeitpunkt nicht länger als 48 Stunden zurückliegen darf.

Im Falle eines Ausbruchsgeschehens (zwei Infektionsfälle oder mehr) in einer Einrichtung besteht grundsätzlich generelles Besuchsverbot.

1.4 Vor der (Rück-)Verlegung oder Neuaufnahme von Personen in vollstationäre Einrichtungen der Pflege bzw. Einrichtungen für Menschen mit Behinderung muss ein negatives Ergebnis einer PCR-Testung auf SARS-CoV-2 vorliegen, wobei der Testzeitpunkt nicht länger als 48 Stunden zurückliegen darf. Nur bei einem negativen Befund ist eine (Wieder-)Aufnahme möglich. Nach der Verlegung ist eine mindestens 5-tägige Isolation der aufgenommenen Person im jeweiligen



Bewohnerzimmer durchzuführen; insbesondere ist in dieser Zeit eine Teilnahme an gemeinsamen Essen innerhalb der Gruppe bzw. an anderen Gruppenaktivitäten ausgeschlossen. Unmittelbar vor Entisolierung muss die Person symptomfrei sein und erneut ein PCR- oder Antigen-Schnelltest erfolgen und ein negatives Ergebnis vorliegen.

1.5 Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der genannten Einrichtungen sind einmal pro Woche durch einen Corona-Antigen-Schnelltest zu testen. Die Organisation und Durchführung hat die Einrichtungsleitung sicherzustellen.

1.6 § 9 Abs. 2 der 9. BayIfSMV bleibt unberührt.

2. Werkstätten für behinderte Menschen sowie Förderstätten im Landkreis Erding

2.1 Die im Landkreis Erding befindlichen Werkstätten für behinderte Menschen sowie Förderstätten werden geschlossen.

2.2 In allen Werkstätten für behinderte Menschen sowie Förderstätten findet keine reguläre Beschäftigung und Betreuung für Menschen mit Behinderung statt.

2.3 Menschen mit Behinderung dürfen die betreffenden Einrichtungen für die oben genannten Zwecke der Beschäftigung und Betreuung nicht betreten.

3. Alkoholverbot an öffentlichen Orten

Gemäß § 25 Satz 1 Nr. 3 der 9. BayIfSMV ist der Konsum von Alkohol an öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, gantztägig untersagt. Dies betrifft insbesondere spontane Ansammlungen bzw. Gruppenbildungen von Menschen an öffentlichen Orten.

4. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden können.

5. Sofortige Vollziehbarkeit

Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 05.12.2020 in Kraft, und gilt zunächst bis einschließlich 20.12.2020.

Hinweise:

- Als Besuch gemäß der Ziffer. 1 dieser Verfügung gilt bereits der Aufenthalt innerhalb des Gebäudes oder Geländes der betroffenen Einrichtungen.
- Im Falle einer Änderung der bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) gilt diese Allgemeinverfügung in Bezug auf die Fassung der 9. BayIfSMV vom 30.11.2020 weiter fort. Im Falle unterschiedlicher Regelungen ist die jeweils strengere heranzuziehen.



Begründung:

I.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO bereits am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Nach aktuellen Fallzahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) haben sich tagesaktuell bereits über 1.000.000 Personen deutschlandweit nachweislich mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert. Über 17.000 Personen sind an oder mit dem Virus deutschlandweit bereits verstorben.

Im Landkreis Erding sind seit Beginn der Pandemie inzwischen beinahe 2.800 Erkrankungsfälle nachweislich bestätigt. Es besteht auch weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit einer Stagnation der Fallzahlen auf sehr hohem Niveau. Aufgrund der hohen Zahl an Infizierten liegt der Inzidenzwert im Landkreis Erding laut RKI aktuell bei 283,0.

Bei den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens handelt es sich um besonders sensible Bereiche des öffentlichen Lebens. In diesen Bereichen kam es jüngst mehrfach zu Ausbruchsgeschehen, die erhebliche Betriebsstörungen nach sich zogen.

II.

Zu den Ziffern 1 bis 3:

Rechtsgrundlage für die unter den Ziffern 1. und 2. verfügten Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2, § 28 a Abs.1 Nr. 15 und 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. den §§ 9, 24 und 28 der 9. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV). Gemäß § 28 Satz 1 des IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen übertragbaren Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Die Ergreifung geeigneter Schutzmaßnahmen seitens der zuständigen Gesundheitsbehörden ist zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung aufgrund sehr hoher Fallzahlen erforderlich. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen zeigen schwere Krankheitsverläufe und können an der Krankheit sterben. Bislang steht noch kein zugelassener Impfstoff zur Verfügung. Eine ausreichende Immunität der Bevölkerung steht daher in nächster Zeit nicht in Aussicht. Auch wenn bei der Behandlung der Erkrankung inzwischen deutliche Fortschritte erzielt werden konnten, steht eine ausreichend wirksame Therapie nach wie vor nicht zur Verfügung.

Gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 15 und 16 IfSG kommen als notwendige Schutzmaßnahmen gegen die weitere Verbreitung von Covid-19 insbesondere die Beschränkung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens in Betracht.

Das StMGP hat im Hinblick auf die ihm obliegende Aufgabe des Gesundheitsschutzes seit März des Jahres 2020 weitreichende infektionsschutzrechtliche Verordnungen erlassen (derzeit 9. BayIfSMV).

In den Verordnungen werden vom Staatsministerium aufgrund der jeweils vorliegenden Fallzahlen infektionsschutzrechtliche Beschränkungen vorgenommen. Die Beschränkungen beruhen auf fachlichen Einschätzungen interner und externer Experten.



Mit Wirkung ab dem 02.11.2020 wurde das öffentliche Leben im Rahmen eines sog. „Lockdown-Light“ Konzepts in zahlreichen Bereichen weiteren Beschränkungen unterworfen. Eine Verlängerung der Bestimmungen dieses Konzepts bis Jahresende steht unmittelbar in Aussicht. Durch § 9 der 9. Bayl fSMV wird der Besuch bei Patienten und Bewohnern von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens bereits weitreichenden infektionsschutzrechtlichen Beschränkungen unterworfen.

Gemäß § 28 Satz 2 der 9. Bayl fSMV können die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden auch soweit in der Verordnung Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

Im Landkreis Erding herrscht derzeit ein flächendeckendes, diffuses Infektionsgeschehen. Die Infektionsketten sind überwiegend nicht mehr nachvollziehbar. Die Fallzahlen in der Region stagnieren aktuell auf einem bedenklich hohen Niveau. Bei den Bewohnern und Patienten von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens handelt es sich in großer Zahl um Personen aus bekannten Risikogruppen, die eines besonders hohen Schutzes bedürfen. Immer wieder traten in diesem Bereich bereits Infektionen auf, die nicht nur für die genannten Risikogruppen eine große Gesundheitsgefahr darstellen, sondern darüber hinaus auch das Gesundheitswesen erheblich belasten.

In diesem Bereich bedarf es nach fachlicher Einschätzung des Staatlichen Gesundheitsamtes Erding auch weiterhin dringend erweiterter Schutzmaßnahmen.

Die in den Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Maßnahmen sind geeignet, um einem weiteren unkontrolliertem Anstieg der Fallzahlen gerade in den betroffenen, sensiblen Bereichen des öffentlichen Lebens wirksam entgegenzuwirken und der Bildung neuer Infektionsketten in der Region vorzubeugen. Dieser Einschätzung liegt sowohl die in der Verordnung und den einschlägigen Rahmenhygienekonzepten zum Ausdruck kommende generelle Einschätzung des StMGP, als auch die übereinstimmende örtliche Einschätzung des Staatlichen Gesundheitsamtes Erding zugrunde.

Im Hinblick auf die bereits geltenden Bestimmungen und die einschlägigen (Rahmen)Hygienekonzepte wurden unter Würdigung des örtlichen Infektionsgeschehen aufgrund der fachlichen Einschätzung des Staatlichen Gesundheitsamtes Erding Maßnahmen ausgewählt, die zum Schutz der betroffenen Lebensbereiche und zur Vorbeugung von Infektionen geeignet sind.

Die Zahl der Pflegeeinrichtungen, die ein Ausbruchsgeschehen zu verzeichnen haben, steigt im Landkreis stetig an. Dabei wird es zunehmend schwieriger, Infektionsketten nachzuvollziehen. Eine nicht unerhebliche Zahl von Infizierten hat gar keine Symptome. Auf der anderen Seite besteht eine Infektiosität bei Infizierten schon vor Auftreten erster Symptome. Diese Tatsachen machen die Kontrolle des SARS-CoV-2 Virus und das Erkennen von Infektionsketten besonders schwierig. Der Schutz der vulnerablen Gruppe von hochaltrigen Personen mit häufig vorhandenen Vorerkrankungen in Pflegeeinrichtungen hat oberste Priorität. Deswegen muss ein Eintrag des Virus durch erkennbare und nicht erkennbare Virusträger in die Pflegeeinrichtungen dringend unterbunden werden.

Auftretende Infektionen in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens lassen sich häufig auf infizierte Besucher dieser Einrichtungen zurückführen, bei denen die Erkrankung einen milden Verlauf nimmt. Eine Reduktion der Besucher senkt die Wahrscheinlichkeit von Infektionsfällen daher signifikant.

Zu Ziffer 2:



Nach bisherigem Sachstand sind auch immer mehr Einrichtungen der Behindertenhilfe im Landkreis Erding von der Krankheit COVID-19 betroffen. In diesen Einrichtungen besteht erhebliche Ansteckungsgefahr und die Gefahr der Fortsetzung entsprechender Infektionsketten.

Wenn bereits Infektionsketten in den genannten Einrichtungen bestehen, ist eine Ausbreitung dort nur noch schwer einzudämmen, ohne eine Schließung der betroffenen Einrichtung vorzunehmen.

Da nach der derzeitigen Datenlage von einem weiteren Anstieg der COVID-19 Fälle in Bayern auszugehen ist und die weitere geographische Ausbreitung wahrscheinlich wird, ist davon auszugehen, dass immer mehr Werkstätten für behinderte Menschen und Förderstätten betroffen sein werden.

Hinzukommt, dass in vielen der genannten Einrichtungen Menschen mit Behinderung tätig sind, die an chronischen Erkrankungen, z.B. der Atemwege, leiden, bei denen mit einem schweren Krankheitsverlauf gerechnet werden muss.

Aus den oben genannten Gründen ist zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens in Bayern und zum Schutz der genannten vulnerablen Gruppe eine Schließung der Werkstätten für behinderte Menschen sowie Förderstätten fachlich geboten. Dadurch werden infektionsrelevante Kontakte unterbunden. Es soll erreicht werden, dass sich die Ausbreitung von COVID-19 verlangsamt und die genannte Gruppe geschützt wird.

Zu Ziffer 3:

Ein Alkoholverbot an öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, trägt ebenfalls dazu bei, dass sich ein Infektionsgeschehen nicht unkontrolliert ausbreiten kann, da hier eine Gruppenbildung und ein zu langer und zu enger Kontakt der Personen untereinander verhindert werden können.

Ein nicht nur vorübergehender Aufenthalt bedeutet ein längeres Verweilen an Ort und Stelle. Die verfügbaren Maßnahmen sind erforderlich. Gleich geeignete, mildere Mittel stehen nicht zur Verfügung. Insbesondere die bereits in der 9. BayIfSMV durch das StMGP verfügbaren Regelungen sind nicht länger ausreichend, um Infektionsfälle in den genannten Bereichen effektiv vorzubeugen, das Personal, die Bewohner und Patienten bzw. Passanten auf öfftl. Plätzen wirksam zu schützen sowie erhebliche Betriebsbeeinträchtigungen zu vermeiden.

Die verfügbaren Maßnahmen sind auch angemessen. In den vorliegenden Fällen kollidieren unterschiedlichste Freiheitsgrundrechte des Grundgesetzes und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus § 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Die Eingriffe in die verschiedenen Freiheitsgrundrechte der Bürgerinnen und Bürger sind sehr hoch zu gewichten, dennoch überwiegt auch weiterhin das allgemeine Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Bereits seit dem Monat März des Jahres 2020 – und damit bereits über den Zeitraum von mehr als einem halben Jahr - wurden vonseiten der zuständigen staatlichen Behörden massive Beschränkungen in beinahe sämtlichen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens aller Bürgerinnen und Bürger vorgenommen.

Durch die ergriffenen Maßnahmen wurde in den Schutzbereich beinahe aller verfassungsmäßig garantierter Grundrechte mehr oder minder stark eingegriffen. Die Bürger werden durch die Fülle der Maßnahmen bereits über einen erheblichen Zeitraum massiv in ihrer Lebensführung beschränkt. Daher ist das Interesse der Allgemeinheit an einer Wahrung der bestehenden Möglichkeiten zur freien Gestaltung der Lebensführung als sehr hoch zu gewichten.

Dennoch überwiegt auch weiterhin das allgemeine Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Durch die staatlichen Eingriffe konnte eine unkontrollierte Ausbreitung des neuartigen und insbesondere im Hinblick auf mögliche Spätfolgen noch nicht ausreichend erforschten Virus in Deutschland bislang weitgehend verhindert werden. Die für diesen Fall zu erwarten stehende Überlastung des Gesundheitssystems konnte dadurch bislang abgewandt



werden. Dennoch ist die drohende Gefahr weiterhin als sehr hoch einzuschätzen. Im Falle unkontrollierter Infektionsketten droht weiterhin eine Überlastung des Systems und damit eine möglicherweise exponentielle Ausbreitung des Virus. In diesem Fall ist nicht nur mit einem starken Anstieg der Todeszahlen zu rechnen, sondern die infolge zwingend zu ergreifenden Maßnahmen würden auch noch schwerwiegendere Grundrechtseingriffe nach sich ziehen.

Zu Ziffer 4:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG und ist erforderlich um die wirksame Durchsetzung der erlassenen Anordnungen zu gewährleisten. Bei der Verhängung von Bußgeldern findet der vom StMGP erlassene Bußgeldkatalog soweit möglich analoge Anwendung.

Zu Ziffern 5 bis 6:

Die Anordnung tritt am 05.12.2020 in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 20.12.2020. Nach Ablauf erfolgt eine Neubewertung anhand der dann vorliegenden Situation. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG) sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Erding) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landkreis Erding
Erding, 04.12.2020

Martin Bayerstorfer
Landrat



Termine

Rentenberatung

Staatliches Versicherungsamt Rentenberatung

Das Landratsamt Erding unterstützt Ihre Gemeinde und bietet folgende Serviceleistungen an:

- Beratung und Unterstützung bei Rentenanträgen aller Art
- Beglaubigung von Originalunterlagen für den Rententräger
- Klärung Ihres Rentenkontos
- allgemeine Auskünfte zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen

Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 8, 85435 Erding
Heike Leugner

Tel. 08122/58-1074

<https://www.landkreis-erding.de/familie-jugend-arbeit-soziales-auslaenderwesen/soziales/senioren-behinderte-und-soziales/rentenangelegenheiten/>

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.



Kommunale Wohnberatung

Kommunale Wohnberatung – Im Alter in den eigenen vier Wänden

Kostenlose, unverbindliche, unabhängige, vertrauliche und neutrale Beratung durch unsere Zertifizierte Wohnberaterin – gern auch bei Ihnen zu Hause.
Fachbereich 22 - Soziales: Beate Barz Tel. 08122/58-1336
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.



gefördert durch:

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Blutspendetermine

Datum	Plz Terminort	Terminlokal	Anschrift	Erw. Spender	Termin Anfang	Termin Ende
09.12.2020	84405 Dorfen	Grundschule am Mühlanger	Mühlangerstr. 8 - Zugang Volksfestplatz	-	15:30	20:00
10.12.2020	84405 Dorfen	Grundschule am Mühlanger	Mühlangerstr. 8 - Zugang Volksfestplatz	-	15:30	20:00

Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding

Kostenlose Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding ist jeden Donnerstag von 13 bis 15 Uhr.

Eine Schwangerschaftskonfliktberatung nach §219 und das Ausstellen der gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsbescheinigung sind ebenso möglich wie eine individuelle Beratung und Begleitung während der gesamten Schwangerschaft und nach der Geburt. Die Familienberatung Ismaning informiert ferner über alle staatlichen und finanziellen Hilfen und vermittelt diese auch, z. B. bei der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“.

Begleitung und Unterstützung beim Übergang vom Paar zum Elternsein, Beratung bei Paar-/Eheproblemen, Erarbeitung von Lösungen bei sexuellen Problemen sowie Unterstützung bei der Suche nach Lösungen in konfliktreichen Paar- und Familienphasen (z.B. Patchworkfamilien) sind u. a. weitere Angebote der Beratungsstelle.

Für die Sprechstunden ist eine Terminvereinbarung erforderlich, die unter der Telefonnummer der Familienberatung Ismaning (089/960799-50, -51) möglich ist.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 49
Freitag 04.12.2020



<http://www.kms-erding.de/>



<http://www.vhs-erding.de/>



LANDKREIS
ERDING

Landkreisbibliothek
im Anne-Frank-Gymnasium

<https://www.landkreis-erding.de/kultur-bildung-sport/landkreisbibliothek/>

Öffnungszeiten während der Schulzeit

	Vormittag	Nachmittag
Montag	8:00-12:00 Uhr	13:00-16:30 Uhr
Dienstag	8:00-12:00 Uhr	geschlossen
Mittwoch	8:00-12:00 Uhr	13:00-16:30 Uhr
Donnerstag	8:00-12:00 Uhr	13:00-17:00 Uhr
Freitag	8:00-12:00 Uhr	geschlossen

Es gelten jedoch bestimmte Auflagen:

https://www.landkreis-erding.de/media/7687/aushang-wegen-corona-auflagen_fuer-hp.pdf



Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

**Staatlich anerkannte Beratungsstelle für
Schwangerschaftsfragen**

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Roßmayrgasse 13
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08122/976242

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 49
Freitag 04.12.2020

**Information und Beratung über alle
betreuungsrechtlichen Fragen**
Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und
Patientenverfügung
Fachbereich 22- Soziales: Frau Friedrich Tel. 08122-581191
oder Frau Kless Tel. 08122-581309
nach tel. Terminvereinbarung

Ganzjährig jeden Freitag von 11:30 bis 16:00 Uhr direkt an der B15

Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 49
Freitag 04.12.2020



Freitags, außer Feiertage, von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

März bis Dezember, am Dorfplatz in Moosen.



Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24
85435 Erding

Öffnungszeiten:

jährlich geöffnet von

Ostersonntag bis Ende Oktober

an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**
von **10:00 bis 17:00 Uhr**
(Einlass bis 16:30 Uhr)



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 49
Freitag 04.12.2020

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

12:00 – 16:30 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat